VERORDNUNG (EWG) Nr. 339/77 DES RATES

vom 14. Februar 1977

über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 13 Absätze 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehene Bericht der Kommission weist für die Sorte Beneventano eine erhebliche Zunahme der von den Interventionsstellen übernommenen Tabakmengen aus. Diese Mengen liegen erheblich über den in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 (5) festgesetzten Mengen und dem dort festgesetzten Hundertsatz der Erzeugung, deren Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst.

Trotz der bisher verfolgten sehr vorsichtigen Preispolitik, die durch eine Blockierung des Zielpreises während dreier Jahre bei gleichzeitiger beträchtlicher Heraufsetzung der Prämie gekennzeichnet ist, hat sich die Absatzlage verschlechtert. Es ist deshalb notwendig, die vorgesehenen spezifischen Maßnahmen anzuwenden, das heißt Herabsetzung des Interventionspreisniveaus und Ausschluß bestimmter oder aller Qualitäten dieser Tabaksorte von den Interventionskäufen. Um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen, sind diese Maßnahmen auf mehrere aufeinanderfolgende Ernten anzuwenden.

Die Maßnahmen werden eine spürbare Verringerung der Erlöse der betreffenden Pflanzer und eine Verringerung des Beschäftigungsstandes zur Folge haben. Diesen Schwierigkeiten muß durch Gewährung einer Beihilfe begegnet werden.

Um zu vermeiden, daß die Umstellung der betroffenen Flächen Schwierigkeiten bei der Vermarktung der Ersatzsorten mit sich bringt, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Maßnahmen zum Anreiz für die Umstellung auszusetzen, wenn die Gefahr eines Marktungleichgewichts festgestellt wird.

Die Beihilfe muß so festgesetzt werden, daß sie einerseits den Erlösverlust ausgleicht und andererseits zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes in der Tabakverarbeitung dadurch beiträgt, daß die Pflanzer veranlaßt werden, ihren Anbau auf Sorten mit größerer Marktnachfrage umzustellen.

Die Pflanzer von Tabak der genannten Sorte haben sich entweder zu Vereinigungen zusammengeschlossen oder bauen den Tabak gemäß den mit Verarbeitungsbetrieben geschlossenen Verträgen an. Um insbesondere die Durchführung der Umstellungsprogramme und die Verwaltungskontrolle zu erleichtern, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten diese Verordnung unmittelbar auf solche Vereinigungen und Betriebe anwenden.

Da ein Teil der Beihilfe die Erlösverluste ausgleichen soll, ist vorzuschreiben, daß die Emfpänger diesen Teil der Beihilfe unmittelbar an die Pflanzer im Verhältnis zu ihren Umstellungsflächen auszahlen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ernten 1977, 1978 und 1979 wird ein Maßnahmenprogramm für Tabak der Sorte Beneventano erstellt.

Artikel 2

Der Interventionspreis für Tabak der Sorte Beneventano wird von 90 auf 80 v.H. des entsprechenden Zielpreises verringert.

Artikel 3

Die Mengen aller Tabakqualitäten der Sorte Beneventano aus den Ernten 1977, 1978 und 1979, die von den Interventionsstellen aufgekauft werden können, werden auf 75, 60 und 35 v.H. der entsprechenden Mengen begrenzt, die von der Interventionsstelle für die Ernte 1975 übernommen worden sind.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) Stellungnahme vom 11. 2. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) Stellungnahme vom 26. 1. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.

Artikel 4

(1) Eine besondere Hektarbeihilfe wird auf Antrag den Pflanzern oder Pflanzerzusammenschlüssen gewährt, die ihre gesamte Anbaufläche oder einen Teil derselben, die für die Ernte des Vorjahres mit der Tabaksorte Beneventano bepflanzt war und der Kontrolle der Interventionsstelle unterstand, auf andere Sorten umstellen und sich verpflichten, diese Sorte während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht wieder anzupflanzen.

(2) Falls die Umstellungsmaßnahmen zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung einer oder mehrerer der Ersatzsorten führen oder zu führen drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 beschlossen werden, daß die Beihilfe nach Absatz 1 für die Anbauflächen, die von der Sorte Beneventano auf die betreffenden Sorten umgestellt worden sind, für die nächstfolgende Ernte nicht gewährt wird.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können diese Verordnung auf die Vereinigungen, in denen sich die Pflanzer zusammenschließen und die als Erzeuger und Verarbeiter auftreten, sowie auf diejenigen Verarbeitungsbetriebe, die den Tabak vertraglich anbauen lassen, unmittelbar anwenden, sofern die Pflanzer von diesen die für die Umstellungsmaßnahmen gewährten Leistungen erhalten.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 4 vorgesehene Beihilfe wird ab der Ernte 1977 auf 500 Rechnungseinheiten je umgestellter Hektar festgesetzt.

(2) Diese Beihilfe soll die Folgen der Anwendung der Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 für die Lebenshaltung der betreffenden Pflanzer ausgleichen und zur Deckung der durch die Umstellung anfallenden Erstausgaben beitragen.

(3) Wird von der in Artikel 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erhalten die Pflanzer unmittelbar als Ausgleich gemäß Absatz 2 65 v.H. der im Verhältnis der umgestellten Flächen berechneten Beihilfe.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 erlassen.

Artikel 8

Die in Artikel 4 vorgesehene Beihilfe gilt hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Bestandteil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte.

Artikel 9

Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls eine Anpassung des Beihilfesatzes für die Ernten 1978 und 1979 vor.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN